

weder solches strafbare Vergehen von ihm Magistrat geahndet worden sey. Gleichwie nun kays. Majest. über diesem Versäumniß desselben standhafte Verantwortung ohnfehlbar gewärtigen, so werde ihm auch hiemit allergnädigst und ernstlich befohlen, den noch erfindlichen Borrath von Exemplarien, denen erst ernannten Verlegern sogleich abzunehmen, selbige wegen des hierunter begangenen Unfugs gehörig zu strafen, die abgenommenen Exemplarien an die kays. Bücherkommission daselbst, an welche untereinstens die deshalb nöthige Verordnung sub hod. dat. ergehen werde, zu übergeben, und wie all solches schuldigst befolgt worden, nicht nur in termin. 2. Mensium allerunterthänigst anzuzeigen, sondern auch in Zukunft dergleichen Uebergehung einer besondern Censur und obrigkeitlichen Genehmigung sich so gewiß nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, als kays. Majest. im widrigen mit der verdienten Strafe sich lediglich an ihn, Magistrat zu halten vermüßigt seyn würden.

Cum horum omnium Notificatione reser. quoque der kays. Bücherkommission im Reich: Dieselbe werde hieraus die Reichsoberhauptliche Vorkehrungen mit mehrerem ersehen, welche kays. Majest. wegen der von dem D. Bahrdt geschriebenen 2 Bücher allgerichtetest zu treffen, des Nothdurst erachtet. Da nun Allerhöchstdieselbe Ihr billiges Bestremden darüber nicht bergen könnten, daß Commissio das schon im Jahr 1775. zu
Frankf.